

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 07.01.1899

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 7. Januar 1899.) 28. Stück.

Inhalt:

N^o 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. December 1898, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

N^o 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.
Oldenburg, den 23. December 1898.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 bringt das Staatsministerium einige unter dem 18. December d. J. vom Reichskanzler erlassene Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, den 23. December 1898.

Staatsministerium.

Sansen.

Mußenbecher.



Änderungen

der

Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt hat, in folgenden Punkten geändert:

1. §. 2 „Meistgewicht.“

Das Meistgewicht einer Waarenprobe wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

2. §. 3 „Außenseite.“

An Stelle des Absatzes I treten folgende Vorschriften:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen und Postanweisungen siehe §§. 4 und 19.

3. §. 11 „Von der Postbeförderung ausgeschlossen Gegenstände.“

- a) Die Absätze I bis IV sind mit II bis V zu bezeichnen; als Absatz I ist einzufügen:

I Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

- b) Im Absatz III ist statt des Wortes „obigen“ zu setzen: „zu II genannten“.

4. §. 13 „Dringende Packetsendungen“.

- a) Der Absatz III ist mit IV zu bezeichnen; unter III wird folgender neuer Absatz eingefügt:

III Dringende Packetsendungen werden am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen.

- b) Der Absatz IV (jetzt III) wird geändert, wie folgt:

IV Für dringende Packetsendungen hat der Absender bei der Einlieferung vorauszuentsrichten:

1. das tarismäßige Packetporto,
2. die Eilbestellgebühr (§. 24),
3. eine besondere Gebühr von 1 Mark.

5. §. 14 „Postkarten“.

- a) An Stelle der Absätze I bis V treten folgende Vorschriften:

I Die Postkarten müssen offen versandt werden.

II Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Mit Ausnahme dieser Zettel und der zur Frankirung benutzten Freimarken ist es

nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

III Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelposten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen.

IV Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

V Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages angelegt unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) An Stelle des Absatzes IX tritt folgende Vorschrift:

IX Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

6. §. 15 „Drucksachen“.

a) Der Absatz I wird geändert, wie folgt:

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittelst Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie) hergestellt sind.

b) Im Absatz IV ist der Satz „Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelposten gegen

das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden." zu streichen.

- c) Unter VII werden in der Zusammenstellung der zulässigen Zusätze und Aenderungen die Angaben unter 1 gestrichen und die Angaben unter 2 bis 13 mit den Nummern 1 bis 12 bezeichnet.

Die Angaben unter den künftigen Nummern 1, 6, 7, 10 und 11 (jetzt 2, 7, 8, 11 und 12) erhalten folgende Fassung:

- 1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittelst der üblichen Anfangsbuchstaben („U. G. z. w.“ „p. f.“ u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
- 6) Worte oder Theile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
- 7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscircularen und Prospekten die Zahlen, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
- 10) auf den Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und ihnen auch eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen,

mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

- 11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke zc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

Unter Nr. 13 ist nachzutragen:

- 13) bei Auschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

7. Der §. 16 „Zur Beförderung gegen die Druck-
sachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke“ wird aufgehoben und ist zu streichen.

8. §. 17 „Waarenproben“.

a) Unter I ist als zweiter Satz hinter dem Worte „sind“ einzufügen:

Gegen die Waarenprobentaxe sind gleichfalls zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster u. s. w., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Waarenproben entspricht.

b) Der Absatz III wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Aufschrift muß den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten.

Die nach §. 3 auf der Außenseite zulässigen Angaben dürfen auch an jeder Probe für sich angebracht sein.

c) Absatz V: Das Gewicht, bis zu dem die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben gestattet ist, wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

d) Im Absatz VI ist der zweite Satz zu ändern, wie folgt:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, auf alle Entfernungen:

bis 250 Gramm einschließlich	10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich	20 " .

9. §. 19 „Postanweisungen.“

a) Absatz I: Der Meistbetrag einer Postanweisung wird von vierhundert Mark auf achthundert Mark erhöht.

b) Der Absatz II erhält folgende Fassung:
II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

bis 5 Mark	10 Pf.
über 5 " 100 "	20 "
" 100 " 200 "	30 "
" 200 " 400 "	40 "
" 400 " 600 "	50 "
" 600 " 800 "	60 "

c) Der erste Satz des Absatzes IV wird geändert, wie folgt:

Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

10. §. 21. „Postnachnahmesendungen.“

a) Absatz I: Der Meistbetrag der Postnachnahme wird von vierhundert Mark auf achthundert Mark erhöht.

b) Der Absatz IV erhält die nachstehende Fassung:

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Der Adressat kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen, vom Tage nach dem Eingange der Sendung gerechnet, in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung zu erlassen ist (§. 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ werden 7 Tage lang, vom Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Sofort zurück“ oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schneller Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftsseite der Sendung und bei Paketen auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

Im Fall der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

c) Sodann tritt als neuer Absatz hinzu:

V Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des §. 35 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

d) Der bisherige Absatz V erhält die Nummer VI, der bisherige Absatz VI fällt weg.

e) Im Absatz VII sind die Angaben unter 3 zu ändern in:

3) Die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender.

11. §. 22 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten“.

a) Im Absatz IX erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der vierte Satz (nach dem Semikolon) erhält folgende Fassung:

hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

b) Im Absatz XI sind der zweite und der dritte Satz zu streichen.

c) Im Absatz XV erhält der erste Satz nachstehende Fassung:

Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls der Bezogene Frist verlangt und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat.

d) Die Absätze XIX und XX sind mit XX und XXI zu bezeichnen; unter XIX wird folgender neuer Absatz eingefügt:

XIX So lange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des §. 35 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

12. §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“.

Absatz IV und V: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe durch die Eilboten bestellt werden, wird von 400 Mark auf
800 Mark
erhöht.

13. §. 29 „Ort der Einlieferung“.

Absatz III: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe den Landbriefträgern auf ihren Bestellsängen übergeben werden dürfen, wird von 400 Mark auf
800 Mark
erhöht.

14. §. 30 „Zeit der Einlieferung“.

Im Absatz XI wird der zweite Satz „Die Pakete müssen als „dringende“ bezeichnet sein“ gestrichen und der dritte Satz geändert, wie folgt:

Für jedes Paket ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

15. §. 33 „Rückschein“.

Als Absatz IV ist nachzutragen:

IV Der Absender kann gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

16. §. 35 „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender“.

Im Absatz I ist der zweite Satz „Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist

das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig" zu streichen.

17. §. 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“.

Im Absatz V ist unter 2) und 3) hinter „Postanweisungen“ zuzusetzen:
bis 400 Mark.

18. §. 44 „Nachsendung“.

Der Absatz IV wird geändert, wie folgt:

IV Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Bezieher's an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem ursprünglichen Bezugsort nicht in Ansatz.

19. §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort“.

Im Absatz II erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Bei der Aushändigung von Werth- und Einschreibsendungen sowie Postanweisungen an den Absender hat dieser den Einlieferungsschein zurückzugeben.

20. §. 49 „Verkauf von Postwerthzeichen“.

Es ist zuzusetzen:

- a) im Absatz I vor „Postkarten“:
Kartenbriefe,
- b) im Absatz II vor „Postkarten“:
Kartenbriefen und
- c) im Absatz IV, erster Satz, vor „Postanweisungs-Formularen“:
Kartenbriefen,

d) im Absatz IV, zweiter Satz, vor „Post-
anweisungs-Formulare“:

Kartenbriefe,

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar
1899 in Kraft.

Berlin, 18. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Podbielski.

